

ALLG. KINDERBETREUUNGSORDNUNG

in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes

Grundsätzliches

Im Mittelpunkt unserer Pädagogik steht die Achtung vor der Individualität und Würde des Kindes. In einer familiären Atmosphäre wird die Beziehung zum Kind gepflegt und ein freies, nachahmendes Lernen ermöglicht. Es ist uns ein großes Anliegen, die Kindheit – Fundament jeder menschlichen Biographie – als prägenden Lebensraum zu bewahren, zu schützen und zu pflegen.

Wir möchten ein Bewusstsein für die elementaren Bedürfnisse der Kinder schaffen, um eine gesunde Entwicklung zu fördern. Grundbedingung dafür ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Kindergärtner*innen und den Eltern, die nur durch genügend Raum und Zeit für Begegnung und Gespräche möglich wird.

Daher werden Elternabende, Kurse und Vorträge sowie persönliche Gespräche und Hausbesuche angeboten. Die Teilnahme an den Elternabenden ist verbindlich und es wird um Abmeldung bei Verhinderung gebeten.

Verwaltung des Kindergartens

Der wirtschaftliche und rechtliche Träger des Kindergartens ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik, Villach. Dieser setzt sich zusammen aus allen Eltern, den Pädagog*innen und dem Vorstand.

Nach den Vereinsstatuten ist **ein** Elternteil stimmberechtigtes Vereinsmitglied (eine Stimme pro Mitgliedsbeitrag). Es wird in jedem Kindergartenjahr der aktuelle Vereinsmitgliedsbeitrag erhoben. Die stimmberechtigte Vereinsmitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten und sobald der Mitgliedsbeitrag entrichtet ist. Bei Austritt aus dem Kindergarten während des laufenden Kindergartenjahres, muss die Mitgliedschaft separat gekündigt werden, ansonsten endet sie automatisch am Ende des Kindergartenjahres.

Die Vereinsstatuten hängen im Kindergarten aus und können auf Wunsch per E-Mail zugesendet werden.

Die Kindergärtner*innen sind in pädagogischen Belangen autonom und im Wesentlichen an die erarbeiteten Vorgaben der Kindergartenkonferenz gebunden. Bei Anliegen, Wünschen und Beschwerden sind die Pädagogen*innen als erste Ansprechpersonen zu kontaktieren. In weiterer Folge stehen Ihnen auch die Elternvertreter*innen, die Kindergartenleitung und der Vorstand als Ansprechpartner zur Verfügung.

Elternmitarbeit

Da uns der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Eltern sehr wichtig sind, werden pro Gruppe zwei Elternteile als Vertretung der Elternschaft gewählt. Ihre Aufgabe ist die Brückenbildung zu den Pädagogen*innen und dem Vorstand.

Der Kindergarten bedarf zur Erhaltung und zur Aufbringung der finanziellen Mittel der **aktiven Mitarbeit der Eltern** in vielen Bereichen z.B. bei Flohmärkten, beim Weihnachtsbasar etc. Auch bei der Instandhaltung, Reinigung und Pflege der Räume, der Außenbereiche und der Spielmaterialien (vor allem am Ende des Betreuungsjahres) sind die Eltern zur tatkräftigen Unterstützung aufgefordert. Es muss mit der Einbringung von etwa **zwei Arbeitsstunden im Monat** gerechnet werden. Jeder kann dies nach seinen Fähigkeiten tun. Sollte jemand diese Arbeit nicht leisten können, ist auch eine finanzielle Abgeltung möglich.

An- und Abmeldung

Die Aufnahme erfolgt ab Kindergartenreife, in der Regel werden Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen. In der Kleinkindgruppe werden Kinder ab einem Jahr aufgenommen.

Vor Eintritt in den Kindergarten/in die Kleinkindgruppe findet ein persönliches Gespräch zum gegenseitigen Kennenlernen statt. Nach Einzahlung der Aufnahmegebühr ist der Platz reserviert. Nach

Unterzeichnung des Vertrages ist das Kind aufgenommen. Das Kindergartenjahr dauert von Anfang September bis Ende August. Der Beitrag ist monatlich bis zum 3. des Monates (12 x pro Jahr) zu entrichten. **Das Kind kann nur schriftlich im Büro unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende abgemeldet werden.** Bei Übertritt in die Schule entfällt die Kündigungspflicht (der Monat August ist dann noch zu bezahlen). Bei einem vorzeitigen Ausscheiden muss auch in diesem Falle eine Kündigung unter den genannten Bedingungen erfolgen.

Die Leitung des Kindergartens behält sich vor, ein Kind aus folgenden Gründen vom Besuch der Einrichtung auszuschließen:

- Bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung;
- Bei Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch Erziehungsberechtigte;
- Bei seelischen oder geistig bedingten Verhaltensstörungen, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt. „In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
- Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.

Aufnahmegebühr

Nach Bezahlung der **Aufnahmegebühr in der aktuellen Höhe**, ist das Kind aufgenommen. Bei einer frühzeitigen Kündigung oder bei Nichtinanspruchnahme des Kindergartenplatzes wird die Aufnahmegebühr als Unkostenbeitrag einbehalten.

Bankverbindung: Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Villach,
IBAN: AT30 3955 9000 0003 4595, BIC: RZKTAT2K559, Raiffeisenbank Wernberg

Öffnungszeiten

Unser Kindergarten ist von **Montag bis Freitag von 07:00 bis 16:30 Uhr** geöffnet.

Die Schließzeiten für das aktuelle Kindergartenjahr finden sie auf unserer Website: www.waldorf-villach.at oder sind bei der Verwaltung zu erfragen.

Kindergartenbeitrag

Das Kindergartenjahr dauert von Anfang September bis Ende August. Der Kindergartenbeitrag ist monatlich (12 x pro Jahr) zu entrichten. Der Kindergartenbeitrag ist **per Einzugsauftrag (SEPA-Lastschrift) bis zum 3. des betreffenden Monats** zu begleichen.

Die Zahlungsabwicklung erfolgt durch die Verwaltung des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik, Villach. Für nicht durchführbare Einzugsaufträge werden die anfallenden Bankspesen in Rechnung gestellt. Die Beitragssätze für das aktuelle Kindergartenjahr finden sie auf unserer Website: www.waldorf-villach.at oder sind bei der Verwaltung zu erfragen.

Regeln für die Betreuungszeiten

Damit eine ungestörte, harmonische Spielatmosphäre bei den Kindern entstehen kann, bitten wir, die Kinder bis 8:30 Uhr zu bringen. Die Kinder sind pünktlich, je nach Tarif, abzuholen. Die Erziehungsberechtigten begleiten das Kind auf dem Weg zum Kindergarten. Im Fall der Verhinderung sorgt der Erziehungsberechtigte für eine im Sinne der geltenden Jugendschutzbestimmungen geeignete Person.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartens umfasst nur die Veranstaltungen des Kindergartens während der Öffnungszeiten. Sie beginnt, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. deren Beauftragte das Kind der Kindergärtner*in übergibt und endet nach der Abholung durch die genannten Personen. Ein Abmeldung hierbei bei den verantwortlichen Pädagogen*innen ist unerlässlich.

Fernbleiben der Kinder

Wenn wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kinder dem Kindergarten fernbleiben, bitten wir, dies so rasch wie möglich der jeweiligen Gruppe mitzuteilen. Bei ernstesten Krankheitszeichen wie Fieber, Erbrechen usw. ist – um Ansteckungen zu vermeiden – ein Kindergartenbesuch nicht möglich. Beim

Stand 16.07.2022

Auftreten von Infektionskrankheiten innerhalb der Familie müssen auch die gesunden Kinder dem Kindergarten bis nach Ablauf der Inkubationszeit fernbleiben. Nach ansteckenden Krankheiten wie Keuchhusten, Masern, Scharlach, Röteln, Diphtherie, Mumps und dgl. ist vor Beginn des weiteren Kindergartenbesuches eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Gleiches gilt auch bei Befall mit Parasiten wie Kopfläusen, Wanzen, Würmern im Verdauungstrakt, bei ansteckenden Hauterkrankungen und Ähnlichem.

Verpflichtendes Kindergartenjahr

Laut Gesetzesnovellierung sind die Kinder im letzten Kindergartenjahr für insgesamt **20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet. Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder der Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

Datenschutz

Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Art 13 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden:

Zweck: z.B. Weitergabe der persönlichen Daten an das Amt der Kärntner Landesregierung aus z.B. Fördergründen wie das verpflichtende Kindergartenjahr oder aus statistischen Gründen

Rechtsgrundlage: gem. Art. 6 DSGVO, wie z.B. Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist. Die generelle Datenweitergabe an das Amt der Kärntner Landesregierung ist im § 53 des KKBBG geregelt. Das verpflichtende Kindergartenjahr ist im 2. Abschnitt des K-KBBG geregelt. Übermittlung an die Landesregierung aus statistischen Gründen § 52 des K-KBBG.

Erklärung: Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes verarbeitet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere anzuführen, dass bei der Verarbeitung der Daten selbstverständlich den datenschutzrechtlichen Geboten der Verhältnismäßigkeit und der Datensicherheit vorbehaltlos Rechnung getragen wird. Dies betrifft auch die Speicherung Ihrer Daten, welche nach Wegfall des Zweckes bzw. nach Ablauf relevanter vertraglicher oder gesetzlicher Fristen ehest möglich gelöscht werden.

Die erhobenen persönlichen Daten werden zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen für das verpflichtende Kindergartenjahr lt. 2. Abschnitt des K-KBBG an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport zur weiteren Verarbeitung weitergeleitet und die erhobenen persönlichen Daten werden auch zur Erfüllung des § 52 des K-KBBG – Statistik an das Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 – Bildung und Sport zur weiteren Verarbeitung weitergeleitet.

Bekanntgabe: Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Löschung der Daten: spätestens 7 Jahre nach Vereinsaustritt, wenn nicht ausdrücklich um eine frühere Löschung angesucht wird.

Benutzung sozialer Medien:

Die Vereinsmitglieder nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche den Verein und seine Mitglieder betreffenden Daten ausdrücklich nicht über soziale Medien wie z.B. Whatsapp verbreitet werden dürfen. Ein Zuwiderhandeln kann in schwerwiegenden Fällen zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Verantwortlicher: Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik, Villach